

Allgemeine Geschäftsbedingungen Gastschulaufenthalt

1. Gastschulaufenthaltsanbieter ist die ISKA-Sprachreisen GmbH (im folgenden ISKA), Hamburger Allee 45, 60486 Frankfurt.

2. Bewerbung und Zustandekommen des Vertrages

2.1 Für die Bewerbung ist das abgedruckte Bewerbungsformular oder die online Bewerbung auszufüllen und zusammen mit den Kopien der letzten drei Versetzungszeugnissen des Schülers (im folgenden Teilnehmer) an ISKA zu senden.

2.2 Es folgt ein unverbindliches Beratungsverfahren, in dessen Verlauf in der Regel auch ein persönliches Gespräch stattfindet. Neben dem persönlichen Kennenlernen werden Alter, Eignung, schulische Leistungen, kulturelle Gegebenheiten des Gastlandes sowie die Programmregeln detailliert besprochen.

2.3 Bei entsprechender Eignung des Teilnehmers erfolgt ein schriftliches Vertragsangebot auf der Grundlage des jeweils aktuellen Katalogs HIGH SCHOOL PROGRAMM an den Teilnehmer und seine Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter.

2.4 Die Annahme des Vertragsangebots erfolgt indem der Teilnehmer und seine Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter als weitere Vertragspartner den von ihnen unterzeichneten – bei Minderjährigen vertreten durch die Eltern bzw. den gesetzlichen Vertreter – Vertrag innerhalb der genannten Frist an ISKA zurückschicken. Erst mit Zugang dieser Annahmeerklärung bei ISKA kommt der Vertrag mit dem Teilnehmer und den Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter als weitere Vertragspartner zustande. Die Übermittlung des unterzeichneten Vertragsangebots bzw. Vertrags durch den Teilnehmer bzw. die gesetzlichen Vertreter, sowie die Übermittlung der Reisebestätigung & Rechnung durch ISKA, können per Fax oder als E-Mail Anhang erfolgen, soweit das Fax oder der Anhang mit handschriftlichen Unterschriften des Teilnehmers und dessen gesetzlicher Vertreter versehen sind.

2.5 ISKA weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Verträgen über Reiseleistungen nach § 651a BGB, (Pauschalreiseverträge, zu denen nach den gesetzlichen Vorschriften des § 651u BGB auch Verträge über Gastschulaufenthalte der Art gehören, wie diese von ISKA angeboten werden) die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 6). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag zum Gastschulaufenthalt nach § 651u BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

3. Programmpreis und Bezahlung

3.1 ISKA darf Zahlungen auf den Programmpreis nur fordern oder annehmen, wenn ein gesetzlich vorgeschriebener Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Teilnehmer der Sicherungsschein gemäß §651r Absatz 4 BGB ausgehändigt wurde. Nach Zustandekommen des Vertrages erhält der Teilnehmer von ISKA unverzüglich die Reisebestätigung & Rechnung über den Programmpreis, sowie den Sicherungsschein gemäß §651r Absatz 4 BGB.

3.2 Der Programmpreis ist in drei Raten zu zahlen: Die erste Rate in Höhe von 20% wird mit Zugang der Reisebestätigung & Rechnung fällig und ist nur gegen Aushändigung des mit der Reisebestätigung & Rechnung zugehenden Sicherungsscheines im Sinne des § 651r Absatz 4 BGB zu leisten. Die zweite Rate in Höhe von 40% ist am 15. März 2024 bzw. 15. August 2024 (Semesterprogramm ab Januar 2025) fällig, die restlichen 40% sind am 01. Juni 2024 bzw. 01. Oktober 2024 (Semesterprogramm ab Januar 2025) fällig. Ohne vollständige Zahlung des Programmpreises vor Reisebeginn besteht kein Anspruch auf weitere vertragliche Leistungen von ISKA.

3.3 Bei Vertragsschluss nach Ablauf der Anmeldefrist wird eine Spätbuchungsgebühr in Höhe von 800,- € fällig.

4. Leistungen, Nebenabreden

4.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem Vertragsangebot, sowie aus den darauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Nebenabreden (Änderungen, Ergänzungen, etc.) bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch ISKA.

4.2 Wird die Leistung der Gastfamilie und/oder der Schule freiwillig erbracht, kann es auch nach erfolgter Bestätigung der Platzierung bei einer Gastfamilie/Schule sein, dass durch eine Änderung der Lebensumstände der Familie oder ähnlichem, eine bereits bestätigte Platzierung storniert werden muss. In einem solchen Fall wird schnellstmöglich ein Ersatz benannt. Die Bekanntgabe der Platzierung erfolgt bis spätestens September des Ausreisejahres.

4.2.1 In aller Regel wird der Teilnehmer für die gesamte Dauer seines Aufenthaltes in einer Gastfamilie platziert. Aus organisatorischen Gründen ist es jedoch möglich, dass sich der Aufenthalt auf beispielsweise zwei Gastfamilien verteilt, der Teilnehmer insoweit die Gastfamilie wechselt. Es besteht somit kein Anspruch auf nur eine (1) Gastfamilie für die gesamte Dauer des Aufenthaltes.

4.2.2 Das Wechseln einer Gastfamilie im USA classic High School Programm ist grundsätzlich auf einen Gastfamilienwechsel beschränkt, sofern nicht die Sicherheit und das Wohlergehen des Teilnehmers in Gefahr sind.

4.3 Wenn ein Gastfamilienwechsel vor Ort vom Teilnehmer und/oder seinen Eltern gewünscht wird, obwohl weder die Sicherheit noch das Wohlergehen des Teilnehmers in Gefahr sind, wird eine Gebühr für die Umplatzierung in Höhe von 500,- € erhoben.

4.3.1 Die Ablehnung einer vertragsgerechten Gastfamilienplatzierung ist grundsätzlich nicht möglich. Sollte von ISKA eine neue Platzierung dennoch

aus Kulanz erwogen werden, müssen für die neue Platzierung Gebühren ab 2.000,- € erhoben werden.

4.4. Sollte die Unterbringung in unserem USA classic High School Programm im gewählten Programmgebiet (Bundesstaat, Region, Option, etc.) nicht möglich sein, entfällt der Aufpreis. Gleiches gilt für die Aufpreise bei Optionen (Unterbringung in einem Einzelzimmer, etc.).

4.5 Soweit Vorbereitungsveranstaltungen angeboten werden, ist die Teilnahme daran nur für Teilnehmer der USA-Programme obligatorisch, für alle anderen Länder ist sie freiwillig. Für die USA gilt die obligatorische Teilnahme auch für etwaige online Vorbereitungsveranstaltungen und die »Online Academy«. Die »Online Academy« muss innerhalb der von ISKA festgelegten und mitgeteilten Frist durchgeführt werden. Wird die »Online Academy« nicht in der vorgegebenen Frist plus einer Verlängerung/Erinnerung durchgeführt, kann ein Zuschlag für die verspätete Durchführung in Höhe von 225,- € berechnet werden. Sollte die »Online Academy« dennoch nicht fertiggestellt werden, ist ISKA berechtigt den Vertrag zu kündigen und eine Gebühr in Höhe der zum Zeitpunkt gültigen Stornokosten (siehe 5.1.1) zu verlangen.

Dies betrifft auch Dokumente/Bestätigungen, die zur Vorbereitung des Auslandsaufenthalts zur Information und Kenntnisnahme ausgeteilt werden und innerhalb einer vorgegebenen Frist unterschrieben zurückgeschickt werden müssen. Kann ein Teilnehmer der USA-Programme aufgrund von Krankheit, etc. nicht an der obligatorischen Vorbereitungsveranstaltung teilnehmen, muss an einem Ersatztermin eine Zusammenfassung der Vorbereitungsveranstaltung online durchgeführt werden. Für einen Ersatztermin der obligatorischen Vorbereitungsveranstaltung wird ein Zuschlag in Höhe von 300,- € berechnet.

Sollte die Teilnahme am Soft Landing Camp im USA classic High School nicht möglich sein, da der Schulbeginn bereits früher oder später ist oder anderes entgegensteht, entfällt der Aufpreis.

4.6 Soweit der Vertrag ein High School Programm betrifft, ist die im Vertrag genannte Programmdauer geschätzt und unverbindlich. Das Programm und damit die Leistungsverpflichtung von ISKA endet nach offiziellem Schulschluss der besuchten Schule im Gastland, soweit nicht programmbedingt etwas anderes vereinbart ist.

4.7 Mit der Reisebestätigung & Rechnung wird die »Application« der Organisation bzw. der Schule im Gastland zugesandt. Diese »Application« muss innerhalb einer von ISKA festgelegten und in der Reisebestätigung mitgeteilten Frist (in der Regel 2 - 3 Wochen) bei ISKA eingereicht werden. Bei Rücksendung der »Application« nach Ablauf der Frist wird ein Zuschlag für die verspätete Einreichung in Höhe von 225,- € berechnet. Wird die »Application« nach Ablauf der Frist und zwei Erinnerungen, nicht bei ISKA eingereicht, ist ISKA berechtigt den Vertrag zu kündigen und eine Gebühr in Höhe von 10% des Reisepreises zu verlangen.

5. Rücktritt des Teilnehmers vor Programmbeginn

5.1 Sie können jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte der Rücktritt schriftlich erklärt werden.

ISKA steht in diesem Fall eine angemessene Entschädigung zu, bei deren Berechnung die gewöhnlich ersparten Aufwendungen, sowie die gewöhnlich anderweitige Verwendung von Reiseleistungen berücksichtigt

wurden. Maßgeblich für die Höhe der

Rücktrittskosten ist ferner der Zeitpunkt des Eingangs der Rücktrittserklärung bei ISKA. Es fallen folgende pauschalisierte Rücktrittskosten abhängig vom Zeitpunkt der Stornierung an:

5.1.1 USA High School Programme: (als Stichtag für die Berechnung der Stornokosten gilt der 15. August bzw. der 15. Januar des jeweiligen Programmjahres): bis 180 Tage vor Programmbeginn: 15% bzw. 50%, falls bereits das Visaantragsformular (DS-2019) ausgestellt oder die Gastfamilie bekanntgegeben wurde; 179 bis 90 Tage vor Programmbeginn: 30% bzw. 60%, falls bereits das Visaantragsformular (DS-2019) ausgestellt oder die Gastfamilie bekanntgegeben wurde; 89 bis 60 Tage vor Programmbeginn: 80% der Programmkosten. Ab 59 Tage vor Programmbeginn, bei Rücktritt am geplanten Abreisetag oder bei Nichtantritt der Reise: 90% der Programmkosten. Wir empfehlen an dieser Stelle ausdrücklich die Möglichkeit des Abschlusses einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.

5.1.2 Kanada, Großbritannien und Irland High School Programm: (als Stichtag für die Berechnung der Stornokosten gilt der 31. August bzw. der 31. Januar des jeweiligen Programmjahres): bis 180 Tage vor Programmbeginn: 15%, 179 bis 90 Tage vor Programmbeginn: 30% bzw. 60%, falls bereits die Gastfamilie bekanntgegeben wurde; 89 bis 60 Tage vor Programmbeginn: 80% der Programmkosten. Ab 59 Tage vor Programmbeginn, bei Rücktritt am geplanten Abreisetag oder bei Nichtantritt der Reise: 90% der Programmkosten. Wir empfehlen an dieser Stelle ausdrücklich die Möglichkeit des Abschlusses einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.

5.1.3 Neuseeland und Australien High School Programm: (als Stichtag für die Berechnung der Stornokosten gilt der 31. Januar (Term 1), 30. April (Term 2), 15. Juli (Term 3) bzw. 15. Oktober (Term 4)): bis 90 Tage vor Programmbeginn: 30% der Programmkosten; 89 bis 30 Tage vor Programmbeginn: 80% der Programmkosten; ab 29 Tage vor Programmbeginn: 90% der Programmkosten. Wir empfehlen an dieser Stelle ausdrücklich die Möglichkeit des Abschlusses einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.

5.2 Der Teilnehmer hat grundsätzlich die Möglichkeit nachzuweisen, dass ISKA geringere Kosten entstanden sind als pauschal fällig werden.

5.3 Die Erklärung einer Ersatzperson nach § 651 e BGB an ISKA, dass statt des Teilnehmers ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist rechtzeitig, wenn sie ISKA 7 Tage vor Programmbeginn auf einem dauerhaften Datenträger zugeht. Eine solche Ersatzperson muss jedoch geeignet sein nach 2.3 dieser Reisebedingungen und von ISKA und der Partnerorganisation für die Teilnahme akzeptiert worden sein.

5.4 Dem Kunden steht ein kostenloses Rücktrittsrecht zu, wenn ISKA ihn nicht bis spätestens zwei Wochen vor Antritt der Reise angemessen auf den Aufenthalt vorbereitet hat und ihm den Namen und die Anschrift der Gastfamilie, den Namen der Betreuerin/ des Betreuers vor Ort, bei der/dem auch Abhilfe verlangt werden kann, sowie den Namen und die Anschrift der High School mitgeteilt hat. Steht programmbedingt noch kein konkreter Ausreisetermin fest, so gilt als Reisebeginn insoweit der letztmögliche genannte Ausreisetermin.

5.4 Rücktritt bei Nichtplatzierbarkeit im USA classic Programm

Soweit die von ISKA erbrachte Vermittlungsleistung davon abhängig ist, dass sich geeignete Gastfamilien und Gastschulen freiwillig zur Aufnahme des Teilnehmers bereit erklären, liegt es außerhalb des Leistungsvermögens von ISKA, ob die Partnerorganisation rechtzeitig vor der vorgesehenen Abreise eine genügende Anzahl geeigneter Gastfamilien und Gastschulen in den USA findet. Es ist daher möglich, dass die Vermittlung des Teilnehmers in eine geeignete Gastfamilie oder Gastschule im USA classic Programm nicht gelingt. Sollte es der Partnerorganisation wider Erwarten nicht möglich sein, rechtzeitig vor der vorgesehenen Abreise eine Platzierung vorzunehmen, wird sich ISKA bemühen, einen Platz im Programm einer Partnerorganisation zu gleichen Konditionen in einem anderen Aufnahmeland anzubieten. Ist auch dies nach besten Kräften nicht möglich, so ist ISKA unter Angabe dieses Grundes zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Über die Nichtplatzierbarkeit wird ISKA den Teilnehmer unverzüglich informieren und ihm im Rücktrittsfall seine bislang geleisteten Zahlungen unverzüglich erstatten. Unbeschadet dessen ist in diesem Fall auch der Teilnehmer zum kostenfreien Rücktritt berechtigt.

6. Rücktritt des Teilnehmers nach Programmantritt

6.1 Soweit es sich bei dem gebuchten Programm um einen Gastschulaufenthalt handelt, kann das Programm bis zur Beendigung jederzeit gekündigt werden. In diesem Fall richten sich die Folgen des Rücktritts nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 651u Absatz 4 BGB (siehe auch Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden). Sonstige gesetzliche Rechte des Teilnehmers zum Rücktritt oder zur Kündigung des Vertrages - etwa wegen eines Mangels gem. § 651l BGB - bleiben unberührt.

7 Programmregeln und Kündigung durch ISKA

7.1 ISKA erwartet, dass der Teilnehmer sowohl die Sitten, Gebräuche und Gesetze des Gastlandes als auch die Programmregeln, Vorschriften und Bedingungen der ISKA und deren Partnerorganisationen einhält. Außerdem muss der Teilnehmer der Schulordnung folgen und die Hausregeln seiner Gastfamilie respektieren. Bei Fragen und Problemen ist die ausschließliche Kommunikation mit der Gastfamilie, den Mitarbeitern der Partnerorganisation und ISKA einzuhalten. Sollte ein Teilnehmer gegen die Programmregeln, Vorschriften und Bedingungen der ISKA und deren Partnerorganisationen verstoßen, kann ISKA nach Abmahnung den Reisevertrag ohne Erstattung des Reisepreises kündigen. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers wobei dem Teilnehmer ersparte Aufwendungen von ISKA erstattet werden. Die Abmahnung ist entbehrlich, wenn die Pflichtverletzung des Teilnehmers erheblich ist, der Teilnehmer die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten erkennbar verweigert oder eine erhebliche Gefährdung des Teilnehmers selbst bzw. beteiligter Personen vorliegt. Der schlechte körperliche oder geistige Gesundheitszustand des Teilnehmers kann eine Kündigung rechtfertigen, wenn deshalb nicht mehr die ordnungsgemäße Durchführung der Aufsichtspflicht von ISKA und seinen Partnern gewährleistet werden kann.

7.2 Die Vertreter von ISKA, insbesondere die Mitarbeiter der Partnerorganisationen, Schulen und Gasteltern, sind von ISKA bevollmächtigt, Abmahnungen vorzunehmen und gegebenenfalls die Kündigung des Gastschulvertrages auszusprechen.

8. Geltendmachung von Ansprüchen,

Adressat, Verjährungsfrist, Gewährleistung

8.1 Wird der High-School-Aufenthalt nicht vertragsgemäß erbracht bzw. weist dieser aus der Sicht der Erziehungsberechtigten des Teilnehmers Mängel auf, so müssen diese ISKA unverzüglich angezeigt werden. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, bei der Beseitigung eventuell auftretender Leistungsstörungen mitzuwirken. Zudem muss ISKA eine angemessene Frist für das Abstellen der Mängel gewährt werden. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn eine Abhilfe unmöglich ist, diese von ISKA verweigert wird oder eine sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt ist. Wenn ISKA die Mängel erst nach Beendigung des Aufenthaltes angezeigt werden und ISKA deshalb keine Gelegenheit zur Abhilfe erhält, kann dies dazu führen, dass kein Anspruch auf Minderung oder Schadensersatz geltend gemacht werden kann. Forderungen nach Minderung oder Schadensersatz aus dem Reisevertrag (lt. § 651 i Absatz 3 Nr. 2, 4-7 BGB) müssen innerhalb von 2 Jahren gegenüber ISKA (möglichst auf einem dauerhaften Datenträger) geltend gemacht werden. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte. Nach Ablauf dieser Frist können reisevertragliche Ansprüche nur dann geltend gemacht werden, wenn die Frist ohne Verschulden überschritten wurde. Die Geltendmachung von sonstigen Ansprüchen (etwa aus Delikt) bleibt von dieser Regelung unberührt.

8.2 Obliegenheiten des Teilnehmers und der gesetzlichen Vertreter

8.2.1. Der Teilnehmer ist verpflichtet, Gesetze, Sitten und Gebräuche des Gastlandes zu beachten bzw. einzuhalten. Gleiches gilt für die Programmregeln, Vorschriften und Bedingungen von ISKA und der Partnerorganisation.

8.2.2. Der Teilnehmer ist verpflichtet, ISKA über die Änderungen von Angaben zu vertragswesentlichen Umständen unverzüglich und unaufgefordert zu unterrichten. Dies gilt insbesondere für Veränderungen in Bezug auf die gesundheitlichen Verhältnisse des Teilnehmers, das Auftreten von psychischen Störungen wie z.B. Essstörungen oder sonstigen Verhaltensauffälligkeiten und die Verschlechterung von für die Aufnahme und den Verbleib im Programm maßgeblichen Schulnoten. Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit ISKA wie folgt konkretisiert.

I) Der Teilnehmer ist verpflichtet, auftretende Mängel ISKA oder dem örtlichen Vertreter von ISKA umgehend anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

II) Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung von ISKA wird der Teilnehmer spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert.

III) Ansprüche des Teilnehmers entfallen nur dann nicht, wenn die dem Teilnehmer obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

8.2.3 Der Teilnehmer ist für die notwendigen Ausweispapiere, die Erteilung eines gegebenenfalls erforderlichen Visums, Impfnachweise und sonstigen Bescheinigungen sowie für die Einhaltung der Einreisebestimmungen (Zoll, etc.) in vollem Umfang selbst verantwortlich. Bei Unklarheiten ist der Teilnehmer verpflichtet, ISKA rechtzeitig vor Beginn der Reise schriftlich darauf hinzuweisen. Der Teilnehmer sollte sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern,

reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

8.3 Der Teilnehmer verpflichtet sich, ISKA im Beratungsverfahren vor Vertragsschluss wahrheitsgemäß über Ernährungsgewohnheiten (etwa vegane oder vegetarische Ernährung), schulische Leistungen, vorhandene und vormalig bestandene körperliche Gebrechen sowie körperliche oder psychische Erkrankungen (z. B. auch etwaige Essstörungen und Allergien) sowie darüber zu informieren, ob er sich bereits in psychotherapeutischer oder sonstiger therapeutischer Behandlung wegen Störungen oder Defiziten (etwa Lese-Rechtschreib-Schwäche oder Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung) befindet oder befunden hat, da dies die Programmaufnahme seitens der durchführenden Partnerorganisation beeinflussen und gar gefährden kann. Die Angaben des Teilnehmers werden zur Vertragsgrundlage und stellen einen nicht unwesentlichen Faktor für die Angebotserstellung dar. Die Informationspflicht gilt für die gesamte Dauer der vertraglichen Beziehung (einschließlich der Vertragsanbahnung), mithin gleichermaßen, wenn die vorgenannten Umstände erstmals zwischen Vertragsschluss und Ausreise oder erst nach der Ausreise auftreten. Abweichungen von den ursprünglichen Angaben sind ISKA unverzüglich mitzuteilen.

9. Haftung

9.1 Die vertragliche Haftung von ISKA für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

9.2 ISKA haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von ISKA sind und getrennt ausgewählt wurden.

9.3 Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. ISKA haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich war.

10. Verlängerung

10.1 Die Verlängerung von einem halben auf ein ganzes Schuljahr ist bei Einverständnis von Gastfamilie, Schule und der vermittelnden Institution vor Ort möglich. Für das USA classic High School Programm beträgt der Aufpreis inkl. Versicherung 2.500,- €. Bei allen anderen Programmen sind die Preise für eine Aufenthaltsverlängerung auf Anfrage zu erhalten.

11. Versicherung High School Programm

11.1 Der Abschluss einer Versicherung ist obligatorisch. Die jeweiligen Kosten können der Programmbeschreibung bzw. dem Vertragsangebot entnommen werden.

12. Reiseversicherungen

12.1 Im Reisepreis einiger Programme sind Reiseversicherungen enthalten bzw. werden optional oder obligatorisch hinzugebucht. Soweit ISKA Reiseversicherungen anbietet, handelt es sich um eine Vermittlungsleistung. Der Versicherungsvertrag kommt ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Reiseversicherer zustande. Ansprüche können nur direkt gegenüber dem Versicherer geltend gemacht werden. Die Versicherungsbedingungen und Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag wollen Sie bitte beachten.

13. Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 VSBG

Es wird darauf hingewiesen, dass ISKA nicht generell zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bereit und hierzu auch nicht gesetzlich verpflichtet ist. ISKA ist gleichwohl bestrebt, etwaige

Streitigkeiten im direkten Kontakt zum Teilnehmer außergerichtlich beizulegen. Kommt es hierbei nicht zu einer einvernehmlichen Beilegung der Streitigkeit, so wird ISKA den Teilnehmer darüber unterrichten, ob im betreffenden Einzelfall die Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle besteht. Eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die nachfolgend aufgeführte: Zentrum für Schlichtung e.V. – Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle –, Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein; www.verbraucher-schlichter.de

14. Beförderung/Fluggesellschaft

14.1 Gemäß einer EU-Verordnung ist ISKA verpflichtet, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen einer gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist ISKA verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird. Sobald ISKA weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss ISKA den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss ISKA den Kunden über den Wechsel informieren. ISKA muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die "Black-List" ist auf folgender Internetseite abrufbar: https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de

15. Social Media

15.1 Der Teilnehmer ist für alle Beiträge (Berichte, Bilder, Videos, Kommentare, Aussagen, etc.), die auf seinen Profilen in sozialen Medien, sozialen Netzwerken und sozialen Gruppen publiziert werden oder innerhalb privater Kommunikation erfolgen (z.B. über whatsapp, Facebook Messenger, SMS, etc.), selbst verantwortlich. Insbesondere muss darauf geachtet werden, dass die Inhalte nicht gegen die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, des Gastlandes oder die Programmregeln verstoßen. Dies gilt ebenso für Inhalte oder Bilder, die als obszön, diffamierend, bedrohend, belästigend oder verletzend gegenüber anderen Personen/Unternehmen wirken. Ferner hat der Teilnehmer von Onlineaktivitäten Abstand zu nehmen, die seine Sicherheit oder die Sicherheit und Privatsphäre der Gastfamilie oder des Unternehmens gefährden könnten. Dies beinhaltet die Kommunikation oder das Treffen mit Dritten, die Veröffentlichung von Informationen, die zur

Identifizierung der Gastfamilie oder deren Wohnort durch das Preisgeben des Namens, Wohnadresse, Telefonnummer, Bank- und Kreditkartendaten usw. führen könnte. Soweit dem Teilnehmer die Benutzung eines Internetanschlusses durch ISKA, die Gastfamilie oder die Schule gewährt wird, verpflichtet sich der Teilnehmer, bei der Nutzung nicht gegen Gesetze zu verstoßen und keine Rechte Dritter zu verletzen (z.B. durch illegale Downloads urheberrechtlich geschützter Inhalte, etc.).

16. Ton- und Videoaufzeichnungen

Mit der Anerkennung der Reisebedingungen übertragen Sie ISKA das Recht, Fotos, Video & Tonaufnahmen, die im Rahmen des High School Aufenthaltes entstanden sind, unentgeltlich für Werbezwecke nutzen zu können, ohne eine separate Einwilligung einholen zu müssen.

17. Unterrichtung des Reisenden bei Verträgen über Gastschulaufenthalte nach § 651 u des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Auf den Reisevertrag finden die gesetzlichen Vorschriften der § 651 a ff BGB und der Artikel 250 und 252 EGBGB entsprechende Anwendung. Daher können Sie Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Bei einem Gastschulaufenthalt gelten darüber hinaus die besonderen Bestimmungen des § 651 u Absatz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere für den Rücktritt vom Vertrag vor Reisebeginn und für die Kündigung. ISKA verfügt über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für den Fall einer Insolvenz. Die Absicherung umfasst die Rückzahlung Ihrer geleisteten Zahlungen und, falls der Vertrag die Beförderung umfasst, die Sicherstellung der Rückbeförderung. Weiterführende Informationen zu Ihren wichtigsten Rechten nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Sie auf: <https://iska-auslandsjahr.com/rechtliches-iska/>

18. Personenbezogene Daten

18.1 Nutzung und Sicherheit personenbezogener Daten: Die personenbezogenen Daten des Teilnehmers und gegebenenfalls der Erziehungsberechtigten werden zum Zwecke der Bearbeitung der Anmeldung sowie der Organisation und Ausführung des Aufenthaltes des Teilnehmers einschließlich damit verbundener Leistungen erhoben und verarbeitet. Die Verwendung dieser personenbezogenen Daten erfolgt demnach für vertragliche und vorvertragliche Zwecke. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) Datenschutzgrundverordnung. Hierzu kann es erforderlich sein, dass die personenbezogenen Daten des Teilnehmers und seiner Erziehungsberechtigten innerhalb von ISKA und deren Partner ausgetauscht werden, beispielsweise zum Zwecke der Organisation, Reisebetreuung, Abrechnung oder Buchung. Gleiches gilt entsprechend für Dritte, die im Auftrag von ISKA an der Organisation und Ausführung des Aufenthaltes des Teilnehmers mitwirken, z.B. Fluggesellschaften und Versicherungen. Die vorgenannten Empfänger befinden sich teilweise in den USA, Kanada, Neuseeland, Australien oder Großbritannien. Für die Übermittlung personenbezogener Daten in diese Länder hat ISKA geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen, welche die EU-Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission beinhalten. Weitere Informationen erhalten Sie von der verantwortlichen Stelle unter den nachfolgenden Kontaktdaten: ISKA Sprachreisen, Hamburger Allee 45, 60486 Frankfurt, Tel: 069 9784720, Fax: 069 97847222, E-Mail: info@iska.de. Die personenbezogenen Daten des Teilnehmers und gegebenenfalls seiner Erziehungsberechtigten werden von ISKA für Zwecke der Werbung ohne ausdrückliche Einwilligung nur erhoben und

verwendet, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne die ausdrückliche Einwilligung des Teilnehmers bzw. seiner Erziehungsberechtigten zulässig ist. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die

ausdrücklich erteilte Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung oder Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) Datenschutzgrundverordnung). Der Teilnehmer und seine Erziehungsberechtigten können der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu Werbezwecken jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen bzw. ihre Einwilligung widerrufen, und zwar gegenüber der verantwortlichen Stelle unter den vorgenannten Kontaktdaten. Die personenbezogenen Daten des Teilnehmers und seiner Erziehungsberechtigten werden gegebenenfalls auch verarbeitet, um berechnete Interessen von ISKA oder eines Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) Datenschutzgrundverordnung) oder auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung), z.B. im Falle von Gesundheitsdaten des Teilnehmers. Wenn der Teilnehmer oder seine Erziehungsberechtigten ihre personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung stellen, können gegebenenfalls die vorgenannten einzelnen Zwecke nicht erreicht werden. Sofern bei der Erhebung der personenbezogenen Daten keine konkrete Speicherdauer mitgeteilt wird, werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit diese nicht mehr zur Erfüllung des Zwecks der Speicherung erforderlich sind, es sei denn gesetzliche Aufbewahrungspflichten stehen einer Löschung entgegen. ISKA gewährt dem Teilnehmer bzw. seinen Erziehungsberechtigten auf Anfrage unentgeltlich und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Auskunft über die bei ISKA gespeicherten personenbezogenen Daten. Der Teilnehmer und seine Erziehungsberechtigten sind im Rahmen der gesetzlichen Grenzen berechtigt, diese Daten im Bedarfsfall berichtigen, löschen oder sperren zu lassen. Dem Teilnehmer und seinen Erziehungsberechtigten können weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zustehen. Diese Rechte können gegenüber der verantwortlichen Stelle unter den vorgenannten Kontaktdaten geltend gemacht werden. Zudem haben der Teilnehmer und seine Erziehungsberechtigten das Recht, Beschwerden bzgl. der Nutzung und Sicherheit ihrer personenbezogenen Daten gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde anzubringen. Angaben über die Gesundheit werden ausschließlich programmbezogen erhoben und streng vertraulich verwendet um sicherzustellen, dass keine gesundheitlichen Gründe gegen eine Teilnahme an unseren Programmen sprechen. Darüber hinaus müssen wir diese Angaben zum Teil an Schulen übermitteln und soweit erforderlich auch an Gastfamilien.

19. Gerichtsstand

Für Klagen von ISKA gegen den Teilnehmer bzw. Vertragspartner des Vertrags über den Gastschulaufenthalt, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand Frankfurt vereinbart.

Veröffentlichungsstand: August 2023